

Anhang B

DJE Strategie II - DJE Strategie Global

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird. Verfahrens- weisen einer guten Unternehmensführun

a anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssyst em, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigk eiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkei ten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DJE Strategie II - DJE Strategie Global Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008WUDCLC5EA3A34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■	werden mit diesem Finanzprodukt nachnaitige investitionen angestrebt?							
nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:% in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen	••		Ja	• •		×	Nein	
nachhaltigen Investitionen mit beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen		nachh	in Wirtschafts nach der EU- ökologisch na einzustufen si in Wirtschafts nach der EU- in Wirtschafts nach der EU- nicht als ökologisch	tionen mit tätigt:% tätigkeiten, die Faxonomie als chhaltig nd tätigkeiten, die Faxonomie		male nachh enthäl	beworben und obwohl keine altigen Investitionen angestrebt werden, t es einen Mindestanteil von 0 % an altigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
		nachhaltigen Investitionen mit			×	bewor	ben, aber keine nachhaltigen Investitionen	

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Zielfondskriterien: Bei den zu erwerbbaren Zielfonds handelt es überwiegend um Fonds, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Alle erwerbbaren Zielfonds

müssen über ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. verfügen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der nachfolgenden Ausschlüsse.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- –Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- -Einstufung "Rot" bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.)
- -Einstufung "Rot" bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.)
- –Rüstungsgüter (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)
- -Kraftwerkskohle (Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)
- -Tabakwaren (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Compact der Vereinten Nationen" (im Internet verstoßen unter https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung "Not free") nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (https://info.worldbank.org/governance/wgi/) vorweisen.

Mit
Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen,
inwieweit die mit
dem
Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen
oder sozialen
Merkmale erreicht
werden.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Vom Erwerb ausgeschlossen sind Zielfonds, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des "Global Compact der Vereinten Nationen" verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten)

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

• Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Bei den zu erwerbbaren Zielfonds handelt es sich überwiegend um Fonds, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung (EU) eingestuft werden und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Alle erwerbbaren Zielfonds müssen über ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. verfügen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

Weitere Informationen können den Abschnitten "ESG-Integration", "Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" sowie "Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken" des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

×

Ja,

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte "principle adverse impacts" ("PAI's")) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die aufgeführten PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung..

mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe t\u00e4tig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Der Fondsmanager des Teilfonds integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seiner Anlageanalyse, seinen Entscheidungsprozessen und der Praxis der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Weitere Informationen zu dem Verfahren können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.dje.lu) abgerufen werden.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.dje.lu) abgerufen werden.

Weitere Informationen können im Abschnitt "Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens erfolgt aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Marktkapitalisierungs-, Länder-, Sektoren-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Vorbehaltlich der in diesem Anhang festgelegten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden.

Der Teilfonds investiert unter gleichzeitiger Beachtung der steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und/ oder in Anteile von Investmentfonds ("Zielfonds").

Der Begriff Wertpapiere umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- fest verzinsliche Anleihen (inklusive Zero-Bonds), variabel verzinsliche Anleihen sowie Wandel- und Optionsanleihen deren Optionen auf Wertpapiere lauten, und
- Aktien, Aktienindex-, Aktienbasketzertifikate sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzindizes wie z.B. Waren-, Edelmetall- oder Hedgefondsindices, die keine derivative Komponente enthalten, sofern es sich hierbei um Wertpapiere gem. Art. 41 Abs. 1 a) bis d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt, sowie
- Zertifikate die an der Entwicklung eines Edelmetalls partizipieren unter der Bedingung, dass diese Zertifikate keine derivative Komponente enthalten und der Erwerb des Zertifikats nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Bei den Zielfonds kann es sich um diversifizierende Fonds (Mischfonds), um Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Genussschein-, Wandelanleihenfonds, oder Fonds die an einem oder mehreren Warentermin-, Edelmetall-, oder Rohstoffindices partizipieren, Länder-, Regionen- oder Branchenfonds oder um auf bestimmte Aussteller, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln. Der Erwerb von Immobilienfonds ist nicht zulässig. Die zu erwerbbaren Zielfonds können von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Bei den zu erwerbbaren Zielfonds handelt es sich überwiegend um Fonds, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung (EU) eingestuft werden und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Alle erwerbbaren Zielfonds müssen über ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. verfügen. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter Berücksichtigung der im Abschnitt "ESG-Integration in Bezug auf Zielfonds" des Verkaufsprospektes beschriebenen Ausschlusskriterien.

Die Investition des Teilfonds in Zielfonds kann hierbei vollständig in Zielfondsanteile erfolgen, welche von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Beim Erwerb dieser Zielfonds werden jedoch keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge erhoben.

Die **Anlagestrategie**

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2% unterliegen.

Für die Anlage in Zielfonds gelten die Anlagebestimmungen des Artikels 4 Nr. 1. a) des Verwaltungsreglements.

Damit erhält der Teilfonds die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagement bis zu 100% in Zielfondsanteile und/ oder in Wertpapiere zu investieren.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der festgelegten Zielfondskriterien.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die verfolgte Anlagestrategie begründet keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des "Global Compact Vereinten Nationen" verstoßen (im Internet unter der https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit "Fail" kategorisiert sind. "Fail" zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmensführung
umfas-sen solide
Managementstrukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften



Die
Vermögensallokation gibt den
jeweiligen Anteil der
Investitionen in
bestimmte
Vermögenswerte an

Taxonomiekonfor me Tätigkeiten, ausge- drückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlös e, die den Anteil der Ein- nahmen aus umweltfreundlichen Aktivitä- ten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsa usgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen In- vestitionen der Unter- nehmen, in die investiert wird, aufzeigen, B. für den Übergang zu grünen einer Wirtschaft
- Betriebsausgaben
 (OpEx), die die
 umweltfreundlichen
 betrieblichen
 Aktivitäten der
 Unternehmen, in die
 investiert wird,
 widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

Bei den zu erwerbbaren Zielfonds handelt es sich jedoch überwiegend um Fonds, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Alle erwerbbaren Zielfonds müssen über ein ESG-Rating von mindestens BB durch MSCI ESG Research LLC. verfügen.



- **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- **#2** Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen..
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Mit Blick auf die Taxonomiekonfor mität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs vorschriften.

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten

Ermöglichende

einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

eiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemi

Übergangstätigk

ssionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen. Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die für den Teilfonds erwerbbaren Derivate haben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und gelten daher als "andere Investitionen" im vorgenannten Sinne.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebt kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxononomiekonforme T\u00e4tigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Die verbleibenden Anlagen können vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiter verwendet werden.

Für die "#2 Andere Investitionen" gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bilden die direkten Investitionen, für die die in diesem Anhang beschriebenen Ausschlüsse Anwendung finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.dje.de/transparenz-dje-strategie-II-dje-strategie-global-a_b_c

https://www.dje.de/investment fonds/product detail/LU0377287643

https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0377290357

https://www.dje.de/investmentfonds/productdetail/LU0377290787